



**Satzung  
des Stadtjugendrings Meerbusch**

# **Satzung des Stadtjugendrings Meerbusch**

## **Präambel**

Im Stadtjugendring Meerbusch haben sich im Stadtgebiet tätige Jugendgruppen,-vereine oder-verbände zur freiwilligen Zusammenarbeit zusammengeschlossen, um gemeinsame Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendgruppen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

## **§ 1**

Der derzeit nicht eingetragene Verein führt den Namen „Stadtjugendring Meerbusch“. Er hat seinen Sitz im Jugendzentrum OASE, Düsseldorfer Straße 4 in 40667 Meerbusch-Büderich. Sollte er zu einem späteren Zeitpunkt in das Vereinsregister eingetragen werden, führt er von diesem Tag an den Zusatz „e.V.“ im Namen.

## **§ 2**

Der Stadtjugendring (SJR) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des SJR´s ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtgebiet Meerbusch mit folgenden Aufgaben:

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugendgruppen der Stadt zu fördern;
2. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendprobleme mitzuwirken;
3. zu Fragen der Jugendförderung Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen;
4. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen;
5. Förderung der politischen und kulturellen Bildung
6. nationale und internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen.
7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Meerbusch

## **§ 3**

Der SJR ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des SJR´s dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Zuschüsse oder Spenden entsprechend den Vorgaben der Förderer. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SJR.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 7**

Bei Auflösung des SJR´s oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SJR´s an das Jugendamt der Stadt Meerbusch, das es ausschließlich für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine verwenden muss.

## **§ 8**

1. Mitglied des SJR´s können nur gemeinnützige Jugendgruppen und andere Vereine werden die folgende Voraussetzung erfüllen:
  - a. dass die Jugendgruppe öffentlich und im Sinne jugendfördernder Arbeit tätig ist;
  - b. dass die Ordnung der Jugendgruppe oder Vereine auf demokratischer Grundlage beruht;
  - c. dass die Jugendgruppen, die einem Erwachsenenverband angehören, eigenständige Aktivitäten entfalten.
2. Die Aufnahme in den Stadtjugendring ist schriftlich zu beantragen. Die Vollversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsgruppe kann von jedem Mitglied sowie vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und muss vom Vorstand der Delegierten 14 Tage vor Beschlussfassung zugeleitet worden sein. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung der betroffenen Mitgliedsgruppe. Die Entscheidung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Der Ausschluss muss auf der nächsten Vollversammlung bestätigt werden.

## **§ 9**

Die Organe des Stadtjugendrings sind:

1. die Vollversammlung / Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (ab Bestehen eines eingeschriebenen Vereins) / die Arbeitsgruppe (bis zum Bestehen eines eingeschriebenen Vereins)
3. dem Sprecher des SJR / der Arbeitsgruppe SJR

## **§ 10**

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsgruppen.
2. Jede Gruppe entsendet bis zu 2 Delegierte, wobei jede Mitgliedsgruppe nur 1 Stimmrecht hat.
3. Zu allen Versammlungen können durch die Arbeitsgruppe SJR Gäste eingeladen werden.

4. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen ferner, wenn das Interesse des SJR´s es erfordert. Sie wird vom Vorstand einberufen.
5. Auf schriftlichen Antrag vom mindestens ¼ der Mitgliedsgruppen, muss innerhalb von 4 Wochen eine Vollversammlung einberufen werden.
6. Der Vollversammlung / SJR-Arbeitsgruppe (SJR-AG) obliegt die Gesamtplanung der Arbeit sowie die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer.
7. Bei Abstimmungen der SJR-AG bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgruppen.
8. Die SJR-AG ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
9. Die SJR-AG wird vom/von (der) ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren StellvertreterIn geleitet.
10. Die Einladung zur SJR-AG erfolgt per e-Mail oder schriftlich, unter Angaben der Tagesordnung. Sie muss an die Delegierten spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt sein (Datum des Poststempels).
11. Über die Mitgliedsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 11**

Der § 11 tritt erst mit Gründung eines Vereins in Kraft.

1. Der Vorstand wird von der Vollversammlung im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der SchatzmeisterIn sowie bis zu 5 BeisitzerInnen. Die Wahl wird für jedes Vorstandsmitglied getrennt durchgeführt und erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die SchatzmeisterIn. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, zeichnet sich für das Tagesprogramm verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung. Er vertritt den Stadtjugendring gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 12**

1. Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
2. Satzungsänderungen und Abwahl des SJR-AG können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsgruppen beschlossen werden. Sie müssen mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt gegeben werden.

Datum, Ort

Unterschriften:

Organisation	Vertreter / Delegierter	Unterschrift
Jugendzentrum Oase Düsseldorfer Str. 4 40667 Meerbusch-Büderich	Hans-Jürgen Barbarino	
Jugendzentrum Katakombe Alte Poststr. 15 40670 Meerbusch-Osterath	Udo Holländer	
Jugendzentrum Atrium Gonellastr. 18 40668 Meerbusch-Lank	Monika Wulf-Bouwens	
Arche Noah Marienburger Str. 40667 Meerbusch-Büderich		
Stadtjugendamt Meerbusch Bommershöferweg 2-8 40670 Meerbusch-Osterath	Susanne Rieth	
Ev. Jugend Büderich Karl-Arnold-Str. 12-18 40667 Meerbusch-Büderich	Erika Mühlenberg	
Ev. Jugend Lank Nierster Str. 56 40668 Meerbusch	Michael Hübner	
Ev. Jugend Mönkesweg 22 40670 Meerbusch		
Kath. Pfarrjugend St. Mauritius Dorfstr. 1 40667 Meerbusch-Büderich	Katrin Kreuer	
Kath. Pfarrjugend St. Stephanus Gonellastr. 18 40668 Meerbusch-Lank		
Kath. Jugend Strümp Osterather Str. 39 40670 Meerbusch		
Jugendfeuerwehr Necklenbroicher Str. 50 40667 Meerbusch-Büderich	Bernhard Zahn	
Freizeitspatzen e.V. Fousnantplatz 2 40670 Meerbusch		
St. Sebastianus Schützenjugend Meerbuscher Str. 134 40670 Meerbusch-Osterath		
DPSG Stamm Lank Gonellastr. 18		

40668 Meerbusch-Lank		
CVJM Meerbusch e.V. Nierster Str. 56 40668 Meerbusch-Lank		